Information der Schulbehörde oder Schule an die Eltern von im kommenden Schuljahr schulpflichtigen Kindern (Kindergarten und Grundstufe)

Was Sie zum Thema Gesundheit, Impfen, Masern, kranke Kinder, Schulausschluss etc. wissen sollten

Liebe Eltern
Ihr Kind macht im nächsten Sommer einen grossen Schritt in eine grosse Gemeinschaft, der Schule. Wir freuen uns auf Ihr Kind und möchten es auf seinem Weg durch die Schulzeit optimal unterstützen. Sie können Ihr Kind ebenfalls unterstützen, indem Sie für beste Voraussetzungen sorgen z.B. im Bereich Gesundheit. Dazu einige Informationen, die für Sie wichtig sein können:

Allgemeines

Ein reichhaltiges Frühstück und ein gesundes Znüni erleichtern ihrem Kind sich im Unterricht konzentrieren zu können. Wenn es kein Frühstück mag, dann sollte es auf alle Fälle ein Glas Milch trinken. Milch ist ein ausgewogenes Nahrungsmittel und genügt bis zur Znünipause. Die Lehrperson wird Sie über ein gesundes Znüni beraten können. Sie können sich auch einige Informationen über www.vsa.zh.ch/sad holen.

Impfen

Primär ist für die Impfungen Ihr Privatarzt/Ihre Privatärztin zuständig. **Kontrollieren sie noch vor Schuleintritt, ob Ihr Kind alle Impfungen bekommen hat, die es für sein Alter braucht.** Während der Schulzeit bieten wir auf gesetzlicher Basis eine schulärztliche Gesundheitsvorsorge mit Impfkontrolle an. Der Schularzt bzw. die Schulärztin kann ein Impfangebot machen, jedoch nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis impfen, mit der Absicht, bestehende Impflücken zu beheben.

Masern

Sie sind immer noch ein Problem in der Schweiz, weil die Durchimpfungsrate eine sehr tiefe ist und es deshalb immer wieder zu Masernepidemien kommt. Gegen Masern gibt es eine sichere Impfung, die Sie noch vor Schuleintritt durchführen lassen sollten. Können oder möchten Sie diese Impfung bei Ihrem Kind nicht durchführen lassen, müssen Sie wissen, dass Ihr Kind für eine bestimmte Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, wenn es selber die Masern hat. Ebenso erfolgt ein Schulausschluss für mindestens 14 Tage, wenn ein ungeimpftes Kind engen Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person hatte. Dasselbe gilt für ungeimpfte Geschwister.

Schulausschluss

Es gibt etliche weitere übertragbare Infektionskrankheiten, die zum Schulausschluss führen können. Nicht gegen alle gibt es eine Impfung. Die Schulausschlussliste ist im kantonsärztlichen Dienst erstellt worden und auf der Homepage des schulärztlichen Dienstes Kanton Zürich abrufbar (www.vsa.zh.ch/sad). Die

Grundlage für einen Schulausschluss bietet das Epidemiegesetz. Ein Schulausschluss erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schularzt oder der Schulärztin.

Kranke Kinder

Kranke Kinder mit Fieber gehören ins Bett. Schicken Sie ihr Kind nicht mit Fieber in die Schule. Zum einen, weil es für die Genesung Ihres Kindes keinesfalls förderlich ist, zum anderen, weil ein hohes Risiko der Ansteckung der Schulgemeinschaft besteht. Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Sie einige Tage bei Ihrem kranken Kind zu lassen, zumindest so lange, bis Sie eine Beaufsichtigung organisiert haben.

Schulärztlicher Dienst

Wie erwähnt, bietet Ihre Schulgemeinde eine obligatorische schulärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Schuleintritt und in der Sekundarstufe an. In der 4. Klasse ist eine Impfkontrolle festgelegt. Die schulärztliche Untersuchung unterscheidet sich wesentlich von der privatärztlichen Untersuchung. **In der schulärztlichen Gesundheitsvorsorge sind neben dem Sicherstellen des Impfwesens vor allem die Sinnesorgane, Grösse und Gewicht schulrelevante, gesundheitliche Faktoren, die es zu überprüfen gilt.** Eine schulärztliche Untersuchung ersetzt die von Ihnen geplante individualmedizinische Untersuchung beim Privatarzt nicht, umgekehrt gilt dasselbe. Betrachten Sie den Schularzt bzw. die Schulärztin als Betriebsarzt oder Betriebsärztin für den „Betrieb Schule“ und als Dienstleistung zu Gunsten der Gesundheit Ihres Kindes im schulischen Umfeld. Mehr Informationen zum schulärztlichen Dienst lesen Sie im speziellen Merkblatt unter www.vsa.zh.ch.

Sehen & Hören

Damit Ihr Kind aktiv und konzentriert am Unterricht teilnehmen kann und Lernforschritte erzielt, muss es gut sehen und hören. Schwierigkeiten oder Störungen in diesen Sinnesbereichen wirken sich ganz direkt aufs Lernen aus (Sprache, Schrifterwerb, Lesen). Nur schon deshalb sind die schulärztlichen Untersuchungen wichtig, weil Seh- und Hörstörungen vom Kind nicht immer geäussert und von den Eltern gemerkt werden können. Erlauben Sie bitte Ihrem Schularzt oder Ihrer Schulärztin bei möglichen Seh- und Hörstörungen die Lehrperson zu orientieren. Er kann im Interesse Ihres Kindes die Lehrperson im Umgang mit solchen gesundheitlichen Schwierigkeiten instruieren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Ihrem Kind wünschen wir eine spannende Schulzeit und viel Erfolg in seiner persönlichen Entwicklung.

Volksschulamt
Sonderpädagogisches
Schulärztlicher Dienst

Walchestrasse 21, Postfach
8090 Zürich
www.volksschulamt.zh.ch

ferdinanda.pini-zueger@vsa.zh.ch